



Brüssel, den 4. März 2026
(OR. en)

7007/26

DELECT 44
PECHE 78

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission |
| Eingangsdatum: | 4. März 2026 |
| Empfänger: | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union |
| Nr. Komm.dok.: | C(2026) 1313 final |
| Betr.: | DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 4.3.2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bewirtschaftung von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer |

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 1313 final.

Anl.: C(2026) 1313 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.3.2026
C(2026) 1313 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.3.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bewirtschaftung von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zweck der delegierten Verordnung ist die Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, um die Änderungen der ICCAT-Empfehlung 25-04 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer² umzusetzen, die auf der 29. Jahrestagung der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) im November 2025 angenommen wurde.

Die Verordnung (EU) 2023/2053 wurde zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/837 der Kommission vom 7. Februar 2025³ geändert.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 67 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2023/2053 konsultierte die Kommission die Sachverständigengruppe für Fischerei und Aquakultur zu dem Verordnungsentwurf.

Im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung⁴ niedergelegten Grundsätzen wurde die delegierte Verordnung den gesetzgebenden Organen (dem Europäischen Parlament und dem Rat) zur Konsultation auf Sachverständigenebene vorgelegt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der delegierten Verordnung wird die Verordnung (EU) 2023/2053 dahin gehend geändert, dass

- die nicht genutzte jährliche Quote für Roten Thun, die von einem Jahr auf das nächste übertragen werden kann, von 5 % auf 20 % erhöht wird,
- der Beginn der Fangsaison für Ringwadenfänger im Mittelmeer um eine Woche vorverlegt und die Dauer der Fangsaison für Ringwadenfänger zu Aufzuchtzwecken in den Gewässern der Kantabrischen See und der Kanarischen Inseln festgelegt wird, letztere im Rahmen eines von der ICCAT genehmigten Pilotprojekts,
- die Frist, innerhalb derer Änderungen des Typs der Schiffe, die keine Fangschiffe sind, der ICCAT mitzuteilen sind, verkürzt wird,

¹ Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2053/oj>).

² ICCAT-Empfehlung 25-04 zur Ersetzung der ICCAT-Empfehlung 24-05 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, <https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2025-04-e.pdf>.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2025/837 der Kommission vom 7. Februar 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bewirtschaftung von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, (ABl. L, 2025/837, 2.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/837/oj).

⁴ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

- Anhang IX der Verordnung (EU) 2023/2053 durch Hinzufügung einer Tabelle mit Informationen über die Maßnahmen geändert wird, die als Reaktion auf die Ergebnisse der Inspektionen zu ergreifen sind, die im Rahmen der Regelung gemeinsamer internationaler Inspektionen durchgeführt werden,
- die Mindestnormen für Videoaufzeichnungen in Anhang X der Verordnung (EU) 2023/2053 aktualisiert werden,
- in den Anhängen in Bezug auf Beobachteraufgaben das Wort „überprüfen“ durch „zu überprüfen und gegebenenfalls zu unterzeichnen“ ersetzt wird.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 4.3.2026

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bewirtschaftung von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627⁵, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1 Buchstaben a bis c und k,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem sie die ICCAT-Konvention gemäß dem Beschluss 86/238/EWG des Rates⁶ genehmigt hat, ist die Union Vertragspartei der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT).
- (2) Die ICCAT verabschiedet Maßnahmen, die die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Bereich der ICCAT-Konvention sicherstellen und die marinen Ökosysteme schützen sollen, in denen diese Ressourcen vorkommen. Diese Maßnahmen können für die Union verbindlich werden.
- (3) Seit der letzten Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053⁷ hat die ICCAT auf ihrer Jahrestagung 2025 die Empfehlung 25-04 in Bezug auf die Bewirtschaftung von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer⁸ angenommen. Die ICCAT-Empfehlung 25-04 enthält Bestimmungen über die Überprüfung der nicht ausgeschöpften Quote für Roten Thun, die von einem Jahr auf das nächste übertragen werden kann, die Fangsaison für Ringwadenfänger und die Verfahren für die

⁵ Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2053/oj>).

⁶ Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1986/238/oj>).

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2025/837 der Kommission vom 7. Februar 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bewirtschaftung von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, (ABl. L, 2025/837, 2.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/837/oj).

⁸ ICCAT-Empfehlung 25-04 zur Ersetzung der ICCAT-Empfehlung 24-05 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, <https://iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2025-04-e.pdf>.

Übermittlung von Informationen bei Verstößen im Rahmen der gemeinsamen Inspektionsregelung. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

- (4) Darüber hinaus müssen einige Änderungen an der Verordnung (EU) 2023/2053 vorgenommen werden, um die Mindestnormen für Videoaufzeichnungen in Anhang X vollständig zu aktualisieren.
- (5) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Bestimmungen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung so schnell wie möglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2023/2053 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Mitgliedstaat kann die Übertragung von höchstens 20 % seiner jährlichen Quote von einem Jahr auf das folgende Jahr beantragen. Der betreffende Mitgliedstaat nimmt diesen Antrag in seinen jährlichen Fang- und Kapazitätsmanagementplan auf, der in den Fang- und Kapazitätsmanagementplan der Union zur Billigung durch die ICCAT aufzunehmen ist.“

2. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Fang von Rotem Thun mit Ringwadenfängern ist im Ostatlantik und im Mittelmeer in der Zeit vom 19. Mai bis zum 1. Juli jedes Jahres erlaubt.“

- b) Absatz 4a erhält folgende Fassung:

„(4a) Abweichend von Absatz 1 dauert die Fangsaison für Ringwadenfänger in der Kantabrischen See (ICES-Fanggebiete 27.8.b und 27.8.c) für Aufzuchtzwecke vom 26. Mai bis zum 31. August.“

- c) Folgender Absatz 4b wird eingefügt:

„(4b) Abweichend von Absatz 1 kann Spanien in seinem jährlichen Fangplan für 2026 gemäß Artikel 11 beantragen, dass Ringwadenfängern, die an dem Pilotprojekt zur Aufzucht von Rotem Thun auf den Kanarischen Inseln beteiligt sind, vom 15. März bis zum 30. Mai im FAO-Gebiet 34 der Fang von Rotem Thun gestattet wird.“

3. In Artikel 26 Absatz 1 wird nach Unterabsatz 1 Buchstabe b folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Frist für die Vorlage der Schiffslisten kann für die Liste der Schiffe unter Buchstabe b weniger als einen Monat betragen, wenn die Vorlage auf eine Änderung des Schiffstyps zurückzuführen ist.“

4. Die Anhänge VIII, IX, X, XII und XVb werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4.3.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN